

Bebauungsplan Nr. 224 "Schomäcker II"
05. Änderung gem. § 13 BauGB;

B e g r ü n d u n g

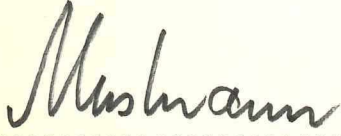
Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 14.05.1987 beschlossen, dem Bebauungsplan Nr. 224 in Punkt 5 der textlichen Festsetzungen zu ändern. Durch den Fortfall des letzten Halbsatzes wird die Höhenbegrenzung von 40 cm für Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und zu den Nachbargrundstücken im Vorgartenbereich aufgehoben.

Wegen der besonderen Erschließungssituation einiger Grundstücke erscheint der Wunsch der Grundstückseigentümer verständlich, höhere Einfriedigungen anzubringen. Für genehmigungsfreie Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen bzw. zu den Nachbargrundstücken im Vorgartenbereich ergibt sich die Höhenbegrenzung nunmehr aus § 62 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Um eine einheitliche Regelung für den gesamten Bebauungsplan zu erreichen, erstreckt sich die Planänderung unabhängig von der Situation bestimmter Grundstücke auf den gesamten Geltungsbereich des Plangebietes.

Herzebrock-Clarholz, den 30. SEP. 1987

Im Auftrages des Rates der Gemeinde:


.....
Bürgermeister


.....
Ratsmitglied